

Maßgebliches Elterneinkommen und Zahlungsmodalitäten

Für die Teilnahme von Schülerinnen und Schülern an den kommunalen Angeboten der offenen Ganztagschule sowie der Ferienbetreuung an der Sieben-Keltern-Schule werden **einkommensabhängige Elternanteile** erhoben. Die Kosten für die Mittagsverpflegung sind darin nicht enthalten.

I. Maßgebliches Einkommen

Als maßgebliches Einkommen für die Einstufung gelten die Einkünfte des vorhergehenden vollen Kalenderjahres, also das **Jahres-Bruttoeinkommen** der Familiengemeinschaft.

Einkommensgrundlage sind Einkünfte:

- aus nichtselbständiger Arbeit (einschließlich Urlaubs-/Weihnachtsgeld oder 13./14.Gehalt),
- aus selbständiger Arbeit,
- aus Kapitalvermögen (z.B. Zinsen, Dividenden),
- aus Vermietung/Verpachtung,
- aus Gewerbebetrieb,
- aus Land- und Forstwirtschaft sowie
- sonstigen Einkünften im Sinne des § 22 Einkommensteuergesetz.

Dazu rechnen ggf. auch Unterhaltszahlungen, Renten, Krankengeld, Arbeitslosenunterstützung oder Sozialhilfeleistungen. Zum maßgeblichen Personenkreis für die Ermittlung des Einkommens zählen die Eltern/Erziehungsberechtigten und deren kindergeldberechtigten Kinder. Bei Lebensgemeinschaften ist das Einkommen beider Partner maßgebend. Entwickelt sich das Einkommen im laufenden Kalenderjahr nach unten, kann auf Nachweis eine niedrigere Einstufung beantragt werden. Schuldverpflichtungen oder Verluste aus Vermietung/Verpachtung finden keine Anrechnung.

Abzüge („korrigiertes Jahres-Bruttoeinkommen“)

Für das kindergeldberechtigten Kind in der Familie/Haushaltsgemeinschaft können pro Jahr 3 000,00 € vom maßgeblichen Einkommen abgezogen werden (so genannter Kinderfreibetrag). Dies gilt auch für Kinder, die außerhalb der Familiengemeinschaft leben, sofern für diese gesetzlich geregelte Unterhaltsverpflichtungen bestehen und nachweislich gezahlt werden. Aus dem verbleibenden Einkommen ergibt sich die jeweilige Stufe, in die sich die Eltern bzw. Erziehungsberechtigten selbst verpflichtend eingruppierten. Die Stadt Metzingen ist jederzeit berechtigt, **Stichprobenkontrollen** durchzuführen und entsprechende Einkommensnachweise zu verlangen.

Werden keine, unvollständige, falsche oder nicht rechtzeitige Angaben zum Einkommen gemacht, so kann die angemeldete Betreuung an der Sieben-Keltern-Schule abgelehnt oder wieder aufgekündigt werden. Ersatzweise ist auch eine Einstufung in der Höchchststufe möglich. Elternanteile, die auf Grund falscher oder unvollständiger Angaben zu wenig gezahlt bzw. zu gering festgesetzt wurden, sind zu ersetzen.

Einkommensstufe/Kinder in der Familie

Bei der Einkommensstufe (1 – 4) werden alle kindergeldberechtigten Kinder berücksichtigt, die in derselben Haushaltsgemeinschaft leben, wie das zu den Betreuungsangeboten angemeldete Kind. Kinder bzw. Geschwister, die ihren Lebensmittelpunkt in einer anderen Haushaltsgemeinschaft haben können damit nicht angerechnet werden unabhängig davon ob für sie Unterhalt bezahlt wird oder Kindergeld bezogen wird.

Die Selbsteinschätzung ist zu jedem Schuljahr neu vorzunehmen.

II. Zahlungsmodalitäten

Die Elternanteile werden im Rahmen des Lastschriftverfahrens jeweils zum **01. eines jeden Monats** fällig und eingezogen. Die Pflicht zur Bezahlung der Elternanteile für die kommunalen Angebote der offenen Ganztagschule besteht während des gesamten Schuljahrs unabhängig von der tatsächlichen Nutzung der Offenen Ganztagschule (z.B. Abwesenheit wegen Erkrankung, Teilnahme an schulischen Veranstaltungen wie Klassenfahrten etc.). Vor dem Hintergrund der umfangreichen Schulferienzeiten werden zum Ende des jeweiligen Schulhalbjahrs, somit in den **Monaten Februar und August, keine Elternanteile** abgebucht.

Wird ein Kind im Laufe des Schuljahres aufgenommen, so wird der Elternanteil unabhängig vom tatsächlichen Aufnahmezeitpunkt jeweils für den vollen Monat berechnet.